

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.760.448

Wien, 19.11.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7996/J des Abgeordneten Peter Schmiedlechner und weiterer Abgeordneter betreffend „Rasche Umsetzung einer lückenlosen Herkunftskennzeichnung notwendig!“** wie folgt:

Fragen 1, 3 bis 5:

- *Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen zur lückenlosen Herkunftskennzeichnung?*
 - a. *Welche Gespräche haben diesbezüglich seit der Anfragebeantwortung 6482/AB Anfang Juli stattgefunden?*
 - b. *Welche Ergebnisse haben diese Gespräche?*
- *Was sind die nächsten Schritte des BMSGPK, um eine lückenlose Herkunftskennzeichnung einzuführen?*
 - a) *Bis wann wird diese umgesetzt?*
 - b) *Wie genau sieht der Vorschlag des Bundesministers aus?*
- *Wann soll die Herkunftskennzeichnung spätestens umgesetzt werden?*
- *Haben Sie bereits Kontakt mit dem BMLRT und dem BMDW betreffend die finale Umsetzung der Herkunftskennzeichnung aufgenommen?*
 - a) *Welche Positionen nehmen diese Ministerien zur Herkunftskennzeichnung ein?*

Basierend auf den Schlussfolgerungen des Gutachtens von Univ. Prof. Dr. Obwexer sind Verordnungsentwürfe ausgearbeitet worden.

Von meinem Ressort wurde bereits eine Verordnung über die verpflichtende Weitergabe von Informationen zur Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen („Lückenschluss-Verordnung“) ausgearbeitet und in Begutachtung gesandt. Diese Verordnung soll im Wesentlichen dazu dienen, die Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von inländischen Lebensmittelunternehmen zu erleichtern, um die Auslobung der Herkunft zu ermöglichen. Der Entwurf dieser nationalen Verordnung war auch an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zu notifizieren. Der Ablauf der Stillhaltefrist war der 6. Oktober 2021. Stellungnahmen zu dieser Notifikation sind nicht eingelangt. Die Verordnung soll in Kürze erlassen werden.

Ausgearbeitet wurde zwischenzeitig auch ein Vorschlag für eine Verordnung für eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung von verpackten Lebensmitteln sowie ein Vorschlag für eine Verordnung für eine verpflichtende Herkunftskennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung. Diese sehen eine verpflichtende Kennzeichnung der Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern, die als primäre Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln enthalten sind, vor. Den beteiligten Verkehrskreisen wird es möglich sein, im Rahmen eines Begutachtungsverfahrens Stellungnahmen abzugeben.

Verordnungen, in welchen vorgesehen ist, dass Lebensmittel nur unter einer bestimmten Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen und die der Information und dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung dienen, bedürfen der Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Zudem sind nationale Maßnahmen im Bereich der Lebensmittelkennzeichnung im Rahmen eines Notifikationsverfahrens der Europäischen Kommission zu übermitteln und dürfen nur erlassen werden, wenn die Kommission keine Einwände äußert.

Ende September fanden bezüglich der Verordnungsentwürfe Gespräche mit den Kabinetten des BMSGPK, BMLRT und BMDW statt. Zwischen dem BMSGPK und BMLRT finden auf Beamtenebene regelmäßig Gespräche zur Umsetzung der Herkunftskennzeichnung statt.

Frage 2:

- *Welches Ergebnis brachten die rechtlichen Analysen durch Herr Univ. Prof. Dr. Obwexer zu der Vereinbarkeit der Herkunftskennzeichnung mit den einschlägigen EU-Rechtsgrundlagen?*

Der Gutachter, Univ. Prof. Dr. Obwexer, kommt zu dem Schluss, dass mitgliedstaatliche Maßnahmen zur Einführung einer verpflichtenden Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort bei Lebensmitteln, die nicht bereits nach Unionsrecht einer verpflichtenden Angabe von Ursprungsland oder Herkunftsort unterliegen, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen und in einem sehr eingeschränkten Umfang zulässig sind. Er verweist dabei auf die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, die vorsieht, dass bei nationalen Maßnahmen hinsichtlich der verpflichtenden Angabe der Herkunft von Lebensmitteln, nachweislich eine Verbindung zwischen bestimmten Qualitäten des Lebensmittels und seinem Ursprung oder seiner Herkunft bestehen muss. In seinem Gutachten stützt sich Univ. Prof. Dr. Obwexer auch auf ein kürzlich veröffentlichtes EuGH Urteil (C-485/18) zur fehlenden Vereinbarkeit des französischen Systems der Pflichtkennzeichnung der Herkunft für Milch und Milcherzeugnisse mit dem harmonisierten Unionsrecht.

Das Gutachten wurde auf der Homepage des BMSGPK veröffentlicht (https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/Gutachten_Lebensmittelkennzeichnung.pdf?7vjapg).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

